

Nr.	Kapitel Vorprüfungsbericht	ZP	BO	Ripla	RPB	Weiteres	Detailthema	Vorbehalt	Empfehlung	Hinweis	Behandlung in OP
1	4.1			X			Siedlung und Landschaft	Der Richtplan der Stadt Zug darf sich nicht nur auf den Verkehr beschränken. Er muss sich auch zur Entwicklung der Siedlung und der Landschaft äussern.			übernehmen, s.a. Richtplan Siedlung und Landschaft, Plan Nr. 7263
2	4.2.1			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Bahnlinien und Bahnhofstellen	Die Einträge im kantonalen Richtplan im Zusammenhang mit Bahnlinien und deren Ausbauten sind in den Richtplan Verkehr der Stadt Zug zu übernehmen.			übernehmen
3	4.2.1			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Bahnlinien und Bahnhofstellen			Sobald hinsichtlich der Überprüfung und Ergänzung der Einträge im kantonalen Richtplan im Zusammenhang mit Bahnlinien und deren Ausbauten verbindliche Beschlüsse vorliegen, sind diese in den Richtplan Verkehr der Stadt Zug zu übernehmen.	Kenntnisnahme
4	4.2.1			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Bahnlinien und Bahnhofstellen	Die Lage der Stadtbahnhaltestelle Chollermüli ist örtlich richtig einzutragen.			übernehmen
5	4.2.1			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Bahnlinien und Bahnhofstellen	Die Lage der Stadtbahnhaltestelle Lindenpark ist örtlich richtig einzutragen und mit einer Signatur für die bestehende Bike-and-Ride-Anlage zu versehen.			übernehmen
6	4.2.2			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs	Die aktuellen Eintragungen des öV-Feinverteilers im kantonalen Richtplan sind behördenverbindlich und in den städtischen Richtplan zu übernehmen.			übernehmen
7	4.2.2			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs			Sobald verbindliche Beschlüsse hinsichtlich Anpassung des öV-Feinverteilers im kantonalen Richtplan vorliegen, sind diese in den Richtplan Verkehr der Stadt Zug zu übernehmen.	Kenntnisnahme
8	4.2.2			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs			Die Legende im städtischen Richtplan Verkehr ist mit "öV-Feinverteiler Planungskorridor" zu ergänzen.	übernehmen
9	4.2.2			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs		Da zur Zeit noch keine präzisen Vorstellungen über die künftige Lage der Haltestellen des Feinverteilers in der Äusseren Lorzenallmend bestehen, wird empfohlen, die im gemeindlichen Richtplan dort eingetragenen Haltestellen zu streichen.		übernehmen
10	4.2.3			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Bushaltestellen	Die Bushaltestellen Alpenstrasse, Frauensteinmatt, Gutschweg und Murpfi sind in der Richtplankarte nachzutragen.			übernehmen
11	4.2.3			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Bushaltestellen			Auf den Eintrag der zur Zeit noch in Betrieb stehenden Bushaltestellen Weststrasse, Nelkenweg und Feldstrasse kann im Richtplan verzichtet werden, da sie auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Nordzufahrt aufgehoben werden.	übernehmen
12	4.2.3			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Bushaltestellen	Die Bushaltestelle Feldhof ist auf der Richtplankarte als Ausgangslage darzustellen und an der richtigen Stelle einzutragen.			übernehmen
13	4.2.3			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Bushaltestellen	Die als Richtplaninhalt nördlich des Strassenknotens Nordzufahrt/Feldstrasse auf der künftigen Nordzufahrt eingetragene Bushaltestelle ist zu streichen.			übernehmen
14	4.2.4			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Zu prüfende ÖV-Haltestellen		Die hinsichtlich öV-Erschliessung zu prüfende Zone in der Äusseren Lorzen-allmend ist auf das Gebiet westlich der alten Lorze zu begrenzen. Das Gebiet Göbli ist nicht als Zone einzutragen, die bezüglich öV-Erschliessung zu überprüfen ist.		nicht übernehmen, an beiden Orten besteht Handlungsbedarf s.a. Studie ÖV Konzept Stadt Zug,TEAMverkehr Winterthur vom 28.08.2003
15	4.2.5			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Kantonale Radstrecken	Kantonale Radstrecke Nr. 28 im Gebiet Bleichimattweg/Sonnenstrasse: der nördliche Teil des Bleichimattweges ist keine kantonale Radstrecke, hingegen ist die Sonnenstrasse als kantonale Radstrecke aufzunehmen (als Richtplaninhalt). Der östliche Teil der Feldstrasse sowie die Göblistrasse sind keine kantonale Radstrecken: der entsprechende Eintrag in der Richtplankarte Verkehr ÖV-Langsamverkehr ist zu entfernen. Kantonale Radstrecke Nr. 31 (Kantonsgrenze Steinhauser Wald - Zug lbelweg / Kantonsschule): auf dem Streckenabschnitt zwischen der Lorze und der Schleife ist die Radstrecke als Ausgangslage einzuzeichnen (kein Eintrag im kantonalen Richtplan). Die Richtplankarte Verkehr ÖV-Langsamverkehr ist entsprechend den obenstehenden Ausführungen anzupassen.			übernehmen. Der östliche Abschnitt der Feldstrasse und die Göblistrasse werden als kommunale Radstrecken eingetragen. Der Radweg auf der Strasse An der Lorze sowie deren Weiterführung durch die Familiengärten entfällt. Die Weiterführung nördlich und in Verlängerung der Allmendstrasse wird als kommunaler Radweg eingetragen.
16	4.2.6			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Kantonale Wanderwege	Wanderweg im Gebiet Schindellegi bei Punkt 920: ungenauer Eintrag in der Richtplankarte Verkehr öV-Langsamverkehr Die Richtplankarte Verkehr öV-Langsamverkehr ist entsprechend obenstehender Ausführung anzupassen.			übernehmen

Nr.	Kapitel Vorprüfungsbericht	ZP	BO	Ripla	RPB	Weiteres	Detailthema	Vorbehalt	Empfehlung	Hinweis	Behandlung in OP
17	4.2.7			X			Richtplan ÖV - Langsamverkehr Kommunale Fuss- und Wanderwege		Wir empfehlen, die Verbindung zwischen Aabachstrasse und Stadtbahn-Haltestelle Schutzengel nördlich des Bahndamms in das kommunale Fuss- und Radstreckennetz zu integrieren.		übernehmen, die Verbindung ist ergänzt worden
18	4.2.8			X			Gemeinde Baar		Wir empfehlen, die Bemerkungen der Gemeinde Baar zu berücksichtigen.		übernehmen
19	4.3.1			X			Richtplan MIV Allgemeines	Aussagen ausserhalb des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Zug sind klar als informativer Inhalt darzustellen.			übernehmen mit: - Eintrag in Legende, dass Aussagen die Nachbargemeinden betreffen, hinweisenden Charakter haben und nicht verbindlich sind; - Entfernung punktueller Massnahmen ausserhalb der Gemeindegrenzen; - jedoch Beibehaltung in den Zielzuständen zum besseren Verständnis
20	4.3.1			X			Richtplan MIV Allgemeines			Wir beschränken unsere Äusserungen auf die Elemente im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Zug.	Kenntnisnahme
21	4.3.1			X			Richtplan MIV Allgemeines			Vor dem Einreichen der Ortsplanung zur Genehmigung steht das Tiefbauamt gerne für eine Vorbesprechung des Richtplans Verkehr zur Verfügung.	Kenntnisnahme
22	4.3.2			X			Richtplan MIV Legende und Darstellung	Bei der Typisierung der Strassen ist der Ausgangszustand darzustellen.			übernehmen. Eintrag der Ausgangslage und in der Zielzustände auf dem Richtplan MIV
23	4.3.2			X			Richtplan MIV Legende und Darstellung		Der heutige Ausgangszustand soll in einer separaten, verkleinerten Situation im Richtplan abgebildet werden. In dieser Verkleinerung können einzelne Strassenabschnitte, deren Typisierung in der Zukunft ändert, entsprechend hervorgehoben werden. Das langfristige Ziel soll grundsätzlich in der Hauptkarte dargestellt werden.		teilweise übernehmen, Umklassierungen sind aus den jeweiligen Zielzuständen ersichtlich
24	4.3.2			X			Richtplan MIV Legende und Darstellung	Die hellgelbe Fläche ist in der Legende zu ergänzen.			übernehmen
25	4.3.3			X			Richtplan MIV Typisierung der Kantonsstrasse	Die Typisierung des übergeordneten Strassennetzes (insbesondere der Chamer-, der Aabach- und der Steinhäuserstrasse) hat dem kantonalen Richtplan zu entsprechen. Die städtische Richtplanung ist entsprechend anzupassen.			übernehmen
26	4.3.3			X			Richtplan MIV Typisierung der Kantonsstrasse		Jene Hauptverkehrsstrassen, die die Stadt in eigener Kompetenz abklassieren kann, sind nochmals auf die Attraktivitätseinbusse der Stadt Zug als Zentrum der Wirtschaftsregion zu überprüfen.		Kenntnisnahme
27	4.3.4			X			Richtplan MIV Nordzufahrt		Wir empfehlen, die Nordzufahrt als Ausgangslage darzustellen.		nicht übernehmen, da Nordzufahrt einen eigenen Zielzustand darstellt
28	4.3.5			X			Richtplan MIV Stadttunnel	Die aktuellen Eintragungen des Stadttunnels im kantonalen Richtplan sind behördenverbindlich und in den städtischen Richtplan zu übernehmen.			übernehmen
29	4.3.6			X			Richtplan MIV Typisierung der Gemeindestrassen	Mehrere Erschliessungsstrassen münden direkt in die Kantonsstrasse. Im Sinne des hierarchischen Strassennetzes sind jedoch Erschliessungsstrassen über Sammelstrassen an das übergeordnete Netz anzuschliessen. Deshalb sollten zumindest die ersten rund 50 m einer gemeindlichen Strasse, welche an die Kantonsstrasse anschliesst (oder bis zur ersten Kreuzung) als Sammelstrasse klassiert sein. Auffallend ist, dass die Gebiete nördlich und südlich der Ägeristrasse keine Sammelstrasse aufweisen. Folgende Strassen sind aufbauend auf den obigen Grundsätzen zu prüfen und wo möglich als Sammelstrassen zu typisieren: Löbernstrasse, Rosenbergweg, Weinbergweg, Lüssirainstrasse, Friedbachweg.			nicht übernehmen, da aufgrund der Verkehrsbelastungen, des einheitlichen Ausbaustandards mit Torsituationen am Anfang der Tempo-30-Zonen und der Charakteristik eine Typisierung als Sammelstrasse auf den ersten 50m als unzweckmässig erachtet wird
30	4.3.7			X			Richtplan MIV Umbau Knoten und Verbesserung Querung für Fussgänger und Radverkehr			Über den Umfang und die Art der Anpassungen von Kantonsstrassen befindet der Kanton im Einzelfall. Die Finanzierung dieser Massnahmen ist von Fall zu Fall zwischen der Gemeinde, dem Kanton und allfälligen Dritten festzulegen.	Kenntnisnahme
31	4.3.8			X			Richtplan MIV Pfortneranlagen	Die Pfortneranlagen an den Knoten Chamer-/Letzistrasse und Gubel-/Aabachstrasse (D4) sowie Chamer-/Chollerstrasse (D5) widersprechen dem kantonalen Verkehrsnetz gemäss dem kantonalen Richtplan. Sie sind entsprechend ersatzlos zu streichen.			übernehmen
32	4.3.9			X			Richtplan MIV Gemeinde Baar		Wir empfehlen, die Bemerkungen der Gemeinde Baar zu berücksichtigen.		übernehmen
33	4.4.1			X			Richtplantext Verkehr (Handlungsanweisungen) Generelles		Die einzelnen Kapitel und Massnahmen sind eindeutig zu bezeichnen.		übernehmen

Nr.	Kapitel Vorprüfungsbericht	ZP	BO	Ripla	RPB	Weiteres	Detailthema	Vorbehalt	Empfehlung	Hinweis	Behandlung in OP
34	4.4.1			X			Richtplangentext Verkehr (Handlungsanweisungen) Generelles		Die Formulierungen - insbesondere im Kapitel "V0 Umklassierung der Strassenfunktion" - sind infolge der Anpassungen der entsprechenden Richtplankarte möglichst zu entschlacken.		Kenntnisnahme
35	4.4.1			X			Richtplangentext Verkehr (Handlungsanweisungen) Generelles		Wir empfehlen, Textpassagen, die keine Handlungsanweisung sind, wegzulassen.		Kenntnisnahme
36	4.4.2			X			Richtplangentext Verkehr (Handlungsanweisungen) V0 Umklassierung von Strassenfunktionen	In den Richtplangentext ist eine generelle Handlungsanweisung aufzunehmen, wonach die durch die Realisierung der kantonalen Verkehrsprojekte Nordzufahrt, Tangente Neufeld und Stadttunnel entlasteten städtischen Verkehrsachsen für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs aufzuwerten sind.			übernehmen
37	4.4.2			X			Richtplangentext Verkehr (Handlungsanweisungen) V0 Umklassierung von Strassenfunktionen		Entsprechend dem heutigen Planungsstand sind die absoluten Aussagen bezüglich Umtypisierungen im Zusammenhang mit der Eröffnung der Nordzufahrt zu relativieren.		übernehmen der Typisierungen aufgrund der Verkehrslenkung Zug/Baar
38	4.4.3			X			Richtplangentext Verkehr Umbau Knoten (V2), Verkehrsdosierungssystem/Pföhrneranlage (V3), Tor/Strassenraumgestaltung (V5), verkehrsberuhigte siedlungsorientierte Strassenabschnitte (V7)	In einer generellen Handlungsanweisung ist darzulegen, dass der öffentliche Verkehr aufgrund der gemäss den Richtplangentexten V2, V3, V5 und V7 vorgesehenen Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf den mitbenützten Strassenabschnitten weiterhin betrieblich einwandfrei, das heisst ohne nennenswerte Verlustzeiten abgewickelt werden kann. Allenfalls sind zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs flankierende Massnahmen zu ergreifen.			übernehmen, neue Handlungsanweisung V0
39	4.4.4			X			Richtplangentext Verkehr V4 Strassenunterbrechung für MIV	Der Richtplangentext U1 ist wie folgt zu ergänzen: "Die Unterbrechung der Industriestrasse ist in Absprache mit dem Tiefbauamt zu planen und auszuführen."			übernehmen, Ergänzung Handlungsanweisung neu U2
40	4.4.4			X			Richtplangentext Verkehr V4 Strassenunterbrechung für MIV		Der zweite Satz der Handlungsanweisung U1 sollte wie folgt formuliert werden: "Die Sperren sind für die Fahrzeuge der öffentlichen Dienste und des öffentlichen Linienverkehrs passierbar."		übernehmen
41	4.4.4			X			Richtplangentext Verkehr V4 Strassenunterbrechung für MIV	Die Handlungsanweisung U4 ist mit dem Zusatz zu versehen, dass die Sperren an der Artherstrasse und an der Ägerstrasse für die Fahrzeuge des öffentlichen Linienverkehrs passierbar sein müssen.			übernehmen
42	4.4.4			X			Richtplangentext Verkehr V4 Strassenunterbrechung für MIV		Der Richtplan Verkehr (MIV) sollte mit einer Unterbrechung der Ahornstrasse für den MIV ergänzt werden.		nicht übernehmen, jedoch Eintrag einer neuen Dosierungsanlage D1
43	4.4.4			X			Richtplangentext Verkehr V4 Strassenunterbrechung für MIV		Der Richtplan Verkehr (MIV) sollte mit einer MIV-Unterbrechung der Feldstrasse westlich des Knotens mit der Nordzufahrt ergänzt werden.		nicht berücksichtigen, aufgrund Verkehrsbelastungen aus der Verkehrslenkung Zug/Baar nicht erforderlich
44	4.4.4			X			Richtplangentext Verkehr V4 Strassenunterbrechung für MIV	Die Unterbrechung Hofstrasse (Massnahme U2) soll erst nach der Inbetriebnahme der geplanten Busspur auf der Artherstrasse (Abschnitt heutiges Kantonsspitalareal bis Casino) umgesetzt werden.			übernehmen
45	4.4.5			X			Richtplangentext Verkehr V6 Niedriggeschwindigkeitsregime		Das Niedriggeschwindigkeitsregime im städtischen Richtplan (MIV) ist auf der Baarerstrasse bis zur Metalli zu erweitern.		nicht übernehmen, jedoch Ausweitung des siedlungsorientierten verkehrsberuhigten Strassenabschnitts bis Bundesplatz
46	4.4.6			X			Richtplangentext Verkehr V7 Verkehrsberuhigte siedlungsorientierte Strassenabschnitte		Die Aussage unter V2 ist anzupassen in: "... mit der Realisierung der Nordzufahrt etappenweise als attraktive Achse ..."		übernehmen
47	4.4.6			X			Richtplangentext Verkehr V7 Verkehrsberuhigte siedlungsorientierte Strassenabschnitte	V3 in Kapitel V7 ist so anzupassen, dass daraus hervorgeht, dass von der Verkehrsberuhigung nur der westliche Teil der Feldstrasse betroffen ist.			übernehmen
48	4.4.6			X			Richtplangentext Verkehr V7 Verkehrsberuhigte siedlungsorientierte Strassenabschnitte		Es soll festgehalten werden, dass Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs in verkehrsberuhigten Strassenabschnitten wesensgerecht verkehren können.		übernehmen. Wird mit der generellen Handlungsanweisung berücksichtigt
49	4.4.7			X			Richtplangentext Verkehr V11 Bushaltestellen	In einer generellen Handlungsanweisung ist festzuhalten, dass Bushaltestellen baulich so auszugestalten sind, dass sie den bundesrechtlichen Bestimmungen über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs entsprechen.			nicht übernehmen, da dies bereits bundesrechtlich geregelt ist
50	4.4.7			X			Richtplangentext Verkehr V11 Bushaltestellen		In den Richtplangentext ist eine generelle Handlungsanweisung aufzunehmen, wonach stets darauf zu achten ist, dass zwischen Wohn- und Arbeitsgebieten sowie den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs attraktive, sichere und möglichst direkte Fuss- und Radwegverbindungen angeboten werden können.		übernehmen, in Handlungsanweisungen V14 bzw. V15 berücksichtigt

Nr.	Kapitel Vorprüfungsbericht	ZP	BO	Ripla	RPB	Weiteres	Detailthema	Vorbehalt	Empfehlung	Hinweis	Behandlung in OP
51	4.4.8			X			Richtplangentext Verkehr Verkehrerschliessung des Zugerbergs		In den Richtplangentext ist eine Handlungsanweisung aufzunehmen, die die Zielsetzungen zur Erschliessung des Zugerbergs, wie sie im Entwicklungskonzept formuliert werden, konkretisieren würde.		übernehmen, in Handlungsanweisung V17 berücksichtigt
52	4.5.1			X			Erläuternder Bericht zur Richtplanung Grundsätzliches		Der Planungsbericht sollte im Sinne der obigen Erwägungen laufend angepasst werden.		Kenntnisnahme
53	4.5.2			X			Erläuternder Bericht zur Richtplanung 4.10 Öffentlicher Verkehr		Der erläuternde Bericht ist gemäss den vorstehenden Ausführungen zu ergänzen.		Kenntnisnahme
54	4.5.2			X			Erläuternder Bericht zur Richtplanung 4.10 Öffentlicher Verkehr	Im Abschnitt 4.10 des erläuternden Berichts ist die künftige Stadtbahnhaltestelle südlich des Bahntunnels mit dem vom Bundesamt für Verkehr festgesetzten Namen "Casino" zu bezeichnen.			übernehmen
55	5.1.1.	X					Bauzonen Verfügbarkeit der Grundstücke		Die Gemeinde sollte entsprechende Massnahmen untersuchen, um die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen zu erhöhen. Oder im Bericht sollten die konkreten Massnahmen erwähnt werden.		übernehmen, siehe Planungsbericht
56	5.1.1.	X					Bauzonen Verfügbarkeit der Grundstücke	Im Planungsbericht ist darzulegen, was die Prüfung der Auszonung von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten und von landschaftlich empfindlicher Bauzonen ergeben hat.			übernehmen, siehe Planungsbericht
57	5.1.2	X					Bauzonen Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf	Der Planungsbericht hat aufzuzeigen, wie die Stadt Zug in ihrer Ortsplanung mit den erwähnten Gebieten umgeht.			übernehmen, siehe Planungsbericht
58	5.1.3	X					Bauzonen Lorzenallmend		Wir empfehlen, in dieser Zone auf einen Wohnanteil zu verzichten, und primär bzw. ausschliesslich Arbeiten zuzulassen.		nicht übernehmen, widersprüchliche Empfehlung zu Vorbehalt 5.1.1.
59	5.1.4	X					Bauzonen Gleisanlage Unterfeld	Vor der Genehmigung der Ortsplanung hat die Stadt zusammen mit dem Amt für öffentlichen Verkehr sowie der SBB AG und weiteren betroffenen Grundeigentümern die Frage der Abstellanlage zu bereinigen.			übernehmen, siehe Planungsbericht
60	5.1.5	X					Bauzonen Bauzone mit speziellen Vorschriften	Die Aufhebung der Bebauungsplanpflicht für das Gebiet "Foyer" ist zu begründen.			Die Bebauungsplanpflicht wird nicht aufgehoben. Sie ist in § 43 der Bauordnung festgelegt.
61	5.1.6	X					Bauzonen Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen	Für den Campingplatz beim Brüggli ist eine Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Camping (UeCa) auszuscheiden.			übernehmen
62	5.1.6	X					Bauzonen Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen	Die Einzonung des Areals in Oberwil Ost in die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen für die Streethockey-Anlage ist näher zu begründen.			übernehmen, siehe Planungsbericht
63	5.1.7	X					Bauzonen Luftreinhaltung	Die Zonierung in Oberwil ist zu überprüfen oder Sanierungsmassnahmen sind für den Betrieb verbindlich festzulegen.			Der Pachtvertrag läuft aus und wird nicht erneuert. Die Eigentümerschaft ist sich bewusst, dass die Tierhaltungsanlagen nach einer Einzonung nicht mehr (zumindest nicht im gleichen Ausmass) genutzt werden können.
64	5.1.7	X					Bauzonen Luftreinhaltung	Im Zonenplanverfahren ist die Lösung der Emissionsproblematik Rankstrasse aufzuzeigen.			Der Antrag zur Einzonung kommt vom Grundeigentümer selber. Er ist sich bewusst, dass er mit der Einzonung seinen Betrieb aufgeben muss.
65	5.1.8	X					Bauzonen Lärmschutz	Die Gebiete mit Bebauungsplanpflicht sind im Zonenplan klar zu bezeichnen.			übernehmen
66	5.1.8	X					Bauzonen Lärmschutz	Die Einzonungen in die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen in der Schleife Nord (Nr. 3) und Mülimatt (Nr. 8) sind mit "§10 BO Planungswert" zu bezeichnen.			übernehmen
67	5.1.8	X					Bauzonen Lärmschutz	Die ES-Zuweisungen sind im Zonenplan und der Legende klar festzuhalten.			übernehmen
68	5.1.8	X					Bauzonen Lärmschutz	Die Vergrösserung der Aufstufung in ES III an der Chamerstrasse ist zu begründen.			Zeichnungsfehler; wird im Plan korrigiert, Begründung nicht erforderlich
69	5.1.8	X					Bauzonen Lärmschutz		Für Gebiete mit Aufstufungen sollte die Bauordnung eine entsprechende Bestimmung aufnehmen.		nicht übernehmen
70	5.2.1	X					Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung Zone des öffentlichen Interesses für Freihaltung und Erholung	Die Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung im Choller darf nicht ins Seegebiet ragen und ist auf die Parzellengrenze zurückzunehmen.			übernehmen

Nr.	Kapitel Vorprüfungsbericht	ZP	BO	Ripla	RPB	Weiteres	Detailthema	Vorbehalt	Empfehlung	Hinweis	Behandlung in OP
71	5.2.1	X					Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung Zone des öffentlichen Interesses für Freihaltung und Erholung	Entlang der Strasse beim Feuerwehrgebäude und dem nördlich anschliessenden Teil muss, soweit das Gebäude des Forstwerkhofes geplant wird, ein Streifen der Landwirtschaftszone zugeteilt werden.			übernehmen
72	5.2.1	X					Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung Zone des öffentlichen Interesses für Freihaltung und Erholung			Die Freihaltung kann als sinnvolle und adäquate, aber gleichzeitig zwingende Ersatzmassnahme für die im gleichen Gebiet geplante Tangierung der Siedlungsbegrenzungslinie verstanden werden.	Kenntnisnahme
73	5.2.1	X					Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung Zone des öffentlichen Interesses für Freihaltung und Erholung		Bei Neueinzonungen sollten für die Gewässerräume Zonen des öffentlichen Interesses für Freihaltung und Erholung ausgeschieden werden. Diese Freihaltestreifen sollten 15-20 m breit sein.		übernehmen
74	5.2.1	X					Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung Zone des öffentlichen Interesses für Freihaltung und Erholung		Der Arbach ist im kantonalen Richtplan als zu renaturierendes Gewässer aufgeführt. Entlang des Arbachs soll ein Streifen als Zone des öffentlichen Interesses für Freihaltung und Erholung ausgeschieden werden.		übernehmen
75	5.2.2	X					Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Bootsstationierung	Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Bootsstationierung genügend gross dimensioniert ist.			siehe Planungsbericht; beim Landsgemeindeplatz wird eine zusätzliche Zone ausgeschieden
76	5.2.3	X					Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung Gefahrenzone	Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision sind zwingend mit auf den neuen Zonenplan abgestimmten Gefahrenzonenplan zu ergänzen.			übernehmen
77	5.2.3	X					Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung Gefahrenzone			Die Erarbeitung des Gefahrenzonenplans für die öffentliche Auflage sollte bezüglich Terminen möglichst frühzeitig mit dem Kantonsforstamt koordiniert werden.	Der Gefahrenzonenplan wurde vom Kantonsforstamt für die Behandlung im Grossen Gemeinderat erstellt.
78	5.3.1	X					Informationsinhalt Naturschutzzone kantonal	Die Kantonalen Naturschutz zonen (NSK) sind in ihren korrekten Abgrenzungen einzutragen.			übernehmen
79	5.3.2	X					Informationsinhalt Kantonale Bauverbotszone	Die kantonale Bauverbotszone ist korrekt darzustellen.			übernehmen
80	5.4	X					Gemeinde Baar		Wir empfehlen, die Bemerkungen der Gemeinde Baar zu berücksichtigen.		soweit sinnvoll und möglich übernehmen
81	5.5.1	X					Darstellung Zonenplan Mst. 1:5'000		Wir empfehlen, den Zonenplan Mst. 1:5'000 bezüglich Darstellung und Handlichkeit zu verbessern.		wird geprüft
82	5.5.2	X					Darstellung GIS-Datenmodell		Die Gefahrenzonen aus der Gefahrenkarte des KFA sind nicht ausgeschieden. Wir empfehlen, die Gefahrenbereiche auf dem Zonenplan einzutragen. Die Bezeichnung lautet wie folgt: PBG: Gemeindliche_Schutz zonen Thematik Kt: Gefahrenzonen Grundnutz Bez. Zonencode RGB Werte Gefahrenzone 1 GfZ1 205/137/102 Gefahrenzone 2 GfZ2 232/190/255 Gefahrenzone 3 GfZ3 255/211/127 Überflutungsgebiet UFZ 0/112/255		Der Gefahrenzonenplan wurde vom Kantonsforstamt für die Behandlung im Grossen Gemeinderat erstellt.
83	5.5.2	X					Darstellung GIS-Datenmodell		Das Titelblatt stimmt nicht mit der vereinbarten Vorlage, welche durch die Bauverwaltern genehmigt wurde, überein. Wir empfehlen, das Titelblatt (Kopfbereich) dem kantonalen Titelblatt anzupassen.		die Bereinigung mit der GIS-Fachstelle ist erfolgt
84	5.5.2	X					Darstellung GIS-Datenmodell		Die Bezeichnung „Wohnzone 2C (W2C)“ gibt es im Zonenplan Datenmodell Version 1.4 nicht. Wir empfehlen, die Bezeichnungen wie folgt zu ändern, damit den Ansprüchen der Stadt Zug folge geleistet werden kann: Wohnzone 2A (W2A) => Wohnzone 2 (W2) Wohnzone 2B (W2B) => Wohnzone 2A (W2A) Wohnzone 2C (W2C) => Wohnzone 2B (W2B)		die Bereinigung mit der GIS-Fachstelle ist erfolgt

Nr.	Kapitel Vorprüfungsbericht	ZP	BO	Ripla	RPB	Weiteres	Detailthema	Vorbehalt	Empfehlung	Hinweis	Behandlung in OP
85	5.5.2	X					Darstellung GIS-Datenmodell		Die Bezeichnung „Arbeits- und Wohnzone (AWA)“ und die Bezeichnung „Arbeits- und Wohnzone (AWB)“ gibt es im Zonenplan Datenmodell Version 1.4 nicht. Wir empfehlen, die Bezeichnungen wie folgt zu ändern, damit den Ansprüchen der Stadt Zug Folge geleistet werden kann: Arbeitszone (AA) => Arbeitszone (AA), ist in Ordnung Arbeitszone- und Wohnzone (AWA) => Arbeitszone B (AB) Arbeitszone- und Wohnzone (AWB) => Arbeitszone C (AC) Die Farben und Signaturen müssen entsprechend angepasst werden.		die Bereinigung mit der GIS-Fachstelle ist erfolgt
86	5.5.2	X					Darstellung GIS-Datenmodell		Die Signatur der Überlagernde Bestimmungen, „Quartiergestaltungsplanpflicht (qgp)“ stimmt nicht. Wir empfehlen, die korrekte Signatur zu verwenden.		die Bereinigung mit der GIS-Fachstelle ist erfolgt
87	5.5.2	X					Darstellung GIS-Datenmodell		Die Bezeichnung und die Signatur der Überlagernde Bestimmungen, „§ 10 BO Planungswert“ stimmt nicht. Wir empfehlen die Bezeichnung „Massgebender Lärmgrenzwertwert, Planungswert (mlpw)“ zu verwenden. Die Signatur muss entsprechend angepasst werden.		die Bereinigung mit der GIS-Fachstelle ist erfolgt
88	5.5.2	X					Darstellung GIS-Datenmodell		Die Signatur der „Grundwasserschutzzonen (GS)“ ist nicht korrekt. Die Grundwasserschutzzone teilt sich in die Zonen GS1, GS2 und GS3 auf. Wir empfehlen, die Unterscheidung vorzunehmen und die korrekte Signatur zu verwenden. H90		die Bereinigung mit der GIS-Fachstelle ist erfolgt
89	5.5.2	X					Darstellung GIS-Datenmodell		Bei der Verwendung von Reservebauzonen empfehlen wir die Bezeichnung „R“ und das „Zonenkürzel“ (R[Zonenkürzel]) zu verwenden. Das Kürzel muss zwingend in die Spalte Zonenbeschreibung abgefüllt werden, damit die gewünschte Darstellung im ZUGIS (Intranet) und ZugMap (Internet) erfolgen kann. Die Attributierung erfolgt gemäss folgenden Angaben: Auszug aus dem Dokument „ZG_Datenkatalog_Zonenplan.pdf“ PBG => Bauzone Thematik Kanton => Reserve_Bauzone Grundnutzung Bezeichnung => Reservebauzone Zonencode => RB Zonenbeschreibung => R[Zonenkürzel]		die Bereinigung mit der GIS-Fachstelle ist erfolgt
90	5.5.2	X					Darstellung GIS-Datenmodell		Bei der Abfüllung der GIS-Daten in das kantonale Datenmodell Version 1.4, müssen Firsthöhe, Ausnutzungsziffer, Geschosshöhe, Baumassenziffer, Lärmempfindlichkeitsstufe mit erfasst werden, sofern diese Daten vorliegen. Wenn im heutigen Zeitpunkt diese Attribute miterfasst werden, was ein sehr kleiner Aufwand darstellt, ist der daraus zu erwartende Nutzen sehr gross. Im ZUGIS (Intranet) und im ZugMap (Internet) stehen die erfassten Attribute jederzeit zur Verfügung.		die Bereinigung mit der GIS-Fachstelle ist erfolgt
91	5.5.3	X					Darstellung Weitere Bemerkungen	Von Naturschutzzonen kantonal (NSK) überlagerter Wald muss erkenntlich dargestellt sein. Vorschlag: 'NSK im Wald' gestreift darstellen; mit Farben oliv (NSK) und dunkelgrün (Wald), mit entsprechendem Vermerk in der Legende.			übernehmen
92	5.5.3	X					Darstellung Weitere Bemerkungen		Wir empfehlen, das Trasse der Zugerberg-Bahn als Verkehrsfläche darzustellen.		ist bereits der Fall
93	5.5.3	X					Darstellung Weitere Bemerkungen	Die Bezeichnung der Oelf-Zone ist zu korrigieren.			übernehmen
94	6.1		X				Bemerkungen zur Bauordnung Generell	Die Zuweisung von Empfindlichkeitsstufen für Nichtbauzonen (ausser L-Zone) und Schutzzonen ist nicht nutzungskonform. Die Zuweisungen sind jeweils zu streichen.			übernehmen
95	6.2		X				Darstellung und Lesbarkeit		Die Bestimmungen der BO Zug sollen nicht auf die konkreten Bestimmungen des kantonalen Rechts verweisen. Allenfalls kann eine "harte" Verweisung in eine Fussnote aufgenommen werden.		übernehmen, in Fussnote

Nr.	Kapitel Vorprüfungsbericht	ZP	BO	Ripla	RPB	Weiteres	Detailthema	Vorbehalt	Empfehlung	Hinweis	Behandlung in OP
96	6.3.1		X				§ 1 Zweckbestimmungen		Das Entwicklungskonzept Zug kann allenfalls im gemeindlichen Richtplan umgesetzt werden.		§ 1: Zweckbestimmung wird gestrichen, Richtplan Siedlung und Landschaft wird erarbeitet.
97	6.3.2		X				§ 2 Bauausführung	Absatz 2: Die Grundeigentümerschaft hat dafür zu sorgen, dass ab ihrem Grund weder Wasser noch Schnee auf öffentliche Fahr- und Gehwege gelangen. In dieser Form widerspricht diese Bestimmung dem Bundeszivilrecht. Es stellt sich die Frage, was mit dem natürlich abfliessenden Meteorwasser geschehen soll. Gemäss Art. 689 ZGB ist der Unterlieger verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von Quellen, die nicht gefasst sind. Die Vorschrift kann sich also lediglich auf das nicht natürlich abfließende Wasser beziehen. Für den Abfluss des Wassers von bebauten Grundstücken gilt § 18 Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (V GSW). Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.			Absatz 2 wird gestrichen
98	6.3.3		X				§ 5 Spiel- und Freiflächen		Beim Absatz 3 fehlt das Verb. Es müsste heissen: "Die Grösse der Spiel- und Freiflächen muss mindestens ..." Wir empfehlen, den Text zu korrigieren.		übernehmen
99	6.3.4		X				§ 6 Ersatzabgabe Spiel- und Freiflächen			Wenn bei erheblichen Änderungen an bestehenden Wohnbauten gemäss § 5 Abs. 5 BO Zug, namentlich bei neubauähnlichen Umbauten, die Erstellung von Spiel- und Freiflächen nicht möglich ist, wird auch eine Ersatzabgabe geleistet werden müssen.	Zur Kenntnis: Verweis auf § 5
100	6.3.5		X				§ 7 Quartierfreiräume	§ 7 ist zu präzisieren und somit anders zu formulieren.			Präzisieren: zusammenhängende
101	6.3.6		X				§ 8 Umgebungsgestaltung		Die Bauordnung sollte mit Vorschriften zur Gestaltung der Siedlungsränder inkl. Seeufersowie einem allgemein gehaltenen Grundsatz zu ökologischen Aspekten bei der Umgebungsgestaltung ergänzt werden.		Wird in § 19 (Version VP § 20) geregelt.
102	6.3.7		X				§ 10 Lärmschutz	§ 10 Abs. 4 BO Zug ist zu streichen.			übernehmen
103	6.3.8		X				§ 13 Ausnutzungsziffer	§ 13 Abs. 3 BO Zug ist zu streichen.			übernehmen
104	6.3.9		X				§ 14 Ausnutzungszuschlag in Arbeitszonen		§ 14 BO Zug sollte im Sinne der Erwägungen überarbeitet werden.		wird gestrichen
105	6.3.10		X				§ 15 Wohnanteil		§ 15 Abs. 1 BO Zug kann gestrichen werden.		übernehmen
106	6.3.10		X				§ 15 Wohnanteil		§ 15 Abs. 2 BO Zug kann gestrichen oder muss überarbeitet werden.		ergänzen mit: "..., soweit sie in einer Zone mit Wohnanteil errichtet werden.")
107	6.3.11		X				§ 16 Grenzabstände		Wir empfehlen, in Art. 16 BO Zug einen weiteren Absatz hinzuzufügen und darin einen Grenzabstand für Bauten ausserhalb der Bauzonen festzulegen.		Neuer Absatz 7: Grenzabstand von 6.0 m.
108	6.3.12		X				§ 17 Näherbaurechte			Kenntnisnahme. Allenfalls Ergänzung von § 17 Abs. 1 BO Zug, wonach der Zusammenbau von mehreren Bauten nur bis zur maximal zulässigen Gebäudelänge zulässig ist.	Neuer Absatz 2: Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf dem Nachbargrundstück. Entspricht § 22 Abs. 2 alte BO
109	6.3.13		X				§ 18 Vorspringende Bauteile	§ 18 BO Zug ist so abzuändern, dass dieser der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere § 10 V GSW, nicht widerspricht.			Abs. 1 und 2: Vortreppen werden gestrichen Abs. 3: bezieht sich nur auf Privatstrassen
110	6.3.14		X				§ 19 Einfriedungen		Wir empfehlen, § 19 Abs. 1 BO Zug wie folgt umzuformulieren: "Längs öffentlicher gemeindlicher Strassen und Wege sind ..."		§ wird gestrichen; es gilt die Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege
111	6.3.14		X				§ 19 Einfriedung		§ 19 BO Zug in das Strassenreglement der Stadt Zug aufnehmen, allenfalls über § 71 Änderung bisherigen Rechts.		
112	6.3.15		X				§ 20 Einordnung	Entweder Abs. 1 oder Abs. 2 ist zu streichen.			Abs. 2 wird gestrichen, Anlagen werden näher umschrieben
113	6.3.15		X				§ 20 Einordnung		Absatz 4 kann gestrichen werden.		übernehmen
114	6.3.16		X				§ 22 Dachaufbauten		Wir empfehlen, auf § 22 Abs. 2 BO Zug zu verzichten.		nicht übernehmen. Niederschwellige Ausnahmen sollen möglich sein, da der allgemeine Ausnahmeparagraf (§ 31 V PBG) nur sehr restriktiv angewendet werden soll.
115	6.3.17		X				§ 24 Terrainveränderungen im Allgemeinen		Wir empfehlen, auf § 24 Abs. 3 BO Zug zu verzichten.		
116	6.3.18		X				§ 27 Erhaltung des Baumbestandes innerhalb der Bauzonen		Die Bauordnung ist in § 27 gemäss den vorstehenden Ausführungen anzupassen und zu ergänzen.		nicht übernehmen, Einschätzung wird nicht geteilt. Abs. 4 mit Verkehrsvorhaben ergänzen

Nr.	Kapitel Vorprüfungsbericht	ZP	BO	Ripla	RPB	Weiteres	Detailthema	Vorbehalt	Empfehlung	Hinweis	Behandlung in OP
117	6.3.19		X				§ 28 Hecken-, Feldgehölze, Ufervegetation		§ 28 sollte präzisiert werden, indem in Abs. 1 "in und an Bauzonen" ergänzt wird.		§ wird gekürzt; eine allgemeine Förderung von Gehölzen tritt an die Stelle des Schutzes
118	6.3.20		X				§ 30 Anforderungen an Arealbebauungen		Wir empfehlen, Absatz 2 wie folgt zu ändern: "Der Stadtrat kann verlangen, dass sämtliche Autoabstellplätze (oder ¼ der Autoabstellplätze) in unterirdischen Sammelgaragen zusammengefasst werden."		übernehmen: "sämtliche Parkplätze"
119	6.3.20		X				§ 30 Anforderungen an Arealbebauungen		Die Bauherrschaft sollte in jedem Fall in einem Bericht einer unabhängigen Fachperson die Vorzüge der Arealbebauung aufzeigen.		nicht übernehmen. Der Stadtrat kann immer externe Gutachten auf Kosten des Gesuchstellers im Rahmen der Baubewilligung verlangen.
120	6.3.21		X				§ 31 Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealbebauungen	Die maximal zulässige Ausnützung ist als Quote der ordentlichen Ausnützung anzugeben.			Anpassung Abs. 1 Bst. b und c: "... der zonengemässen Ausnützung"
121	6.3.21		X				§ 31 Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealbebauungen		Für den Fall, dass der Bonus als Ausnützungsziffer betrachtet wird, so sollte dieser erheblich gesenkt werden.		Bonus als Relativmass, daher keine Anpassungen
122	6.3.21		X				§ 31 Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealbebauungen	Die Bauherrschaft wird in der Regel verpflichtet, beim Bau zusätzlicher Geschosse die Abstände um die Mehrhöhe zu vergrössern. Nur bei besonderen Verhältnissen kann auf den Mehrabstand verzichtet werden.			Neuer Absatz 2: bei zusätzlichem Geschoss Erhöhung der Grenzabstände um 1.50 m
123	6.3.21		X				§ 31 Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealbebauungen	Die Zonenbezeichnungen sind zu korrigieren.			übernehmen
124	6.3.21		X				§ 31 Abweichungen von der Regelbauweise bei Arealbebauungen			Aus redaktioneller Sicht weisen wir darauf hin, dass teils "%", teils "Prozent" geschrieben wird, und dass im Abs. 1 Bst. c das Wort "Baumassenziffer" falsch geschrieben ist.	immer %
125	6.3.22		X				§ 32 Quartiergestaltungspläne			Wir weisen darauf hin, dass die gestützt auf Quartiergestaltungspläne erarbeiteten Arealbauungs- und Bebauungspläne sich nur über Bauzonen erstrecken dürfen.	Kenntnissnahme
126	6.3.23		X				§ 33 Pflicht zur Erstellung eines Quartiergestaltungsplanes	Die mit den Absätzen 1 und 2 verfolgten Absichten sind stufengerecht zu lösen.			§ wird gestrichen. Die Regelung von Quartiergestaltungsplänen wird im Richtplan Siedlung und Landschaft unter S3 umgesetzt.
127	6.3.23		X				§ 33 Pflicht zur Erstellung eines Quartiergestaltungsplanes		Wir empfehlen, Absatz 3 wie folgt zu formulieren: "...kann in der Folge des Quartiergestaltungsplanes einen..."		
128	6.3.24		X				§ 34 Konkurrenzverfahren			Kenntnissnahme.	Kenntnissnahme
129	6.3.25		X				§ 35 Grundmasse der Wohn-, Misch- und Arbeitszonen		In den Arbeits- und Wohnzonen sowie in der Arbeitszone soll entweder eine Ausnützungsziffer oder eine Baumassenziffer gelten.		Es gibt nur noch eine Dichteziffer pro Zone
130	6.3.25		X				§ 35 Grundmasse der Wohn-, Misch- und Arbeitszonen	Wenn die Stadt sich für beide Dichteziffern entscheidet, ist klar zu regeln, welche gilt.			
131	6.3.25		X				§ 35 Grundmasse der Wohn-, Misch- und Arbeitszonen			In der Spalte "Abkürzung" müsste es bei der Zone "Ortskernzone Oberwil" "KO" heissen.	in Absprache mit der GIS-Fachstelle lautet die Abkürzung neu "KD"
132	6.3.25		X				§ 35 Grundmasse der Wohn-, Misch- und Arbeitszonen			In jenen Zonen, wo keine Maximallänge gilt, wird dies zum einen mit einem Strich ("-"), zum andern mit "frei" festgehalten.	"-" = nicht zulässig "frei" = bewusst offen gehalten " " = keine Aussage
133	6.3.26		X				§ 36 Zulässige Verkaufsflächen und Freizeiteinrichtungen	Der Verweis auf das Entwicklungskonzept ist zu streichen. Die entsprechenden Räume sind im Zonenplan abzugrenzen.			Die Gebiete werden in Abs. 2 definiert und wo nötig im Zonenplan dargestellt.
134	6.3.27		X				§ 40ff. Bauzone mit speziellen Vorschriften Zugerberg, Choller etc.		Die den Bebauungsplan auslösende Tatbestandsmerkmale sollten bei den Bauzonen mit speziellen Vorschriften angeglichen und klarer definiert werden.		nicht übernehmen. Die Tatbestandsmerkmale werden als genügend erachtet.
135	6.3.28		X				§ 40 Bauzone mit speziellen Vorschriften Zugerberg	Für die Bauzone mit speziellen Vorschriften Zugerberg ist die Zuweisung in die ES II zu prüfen.			übernehmen
136	6.3.29		X				§ 42 Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis & Gyr		In der Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis & Gyr soll entweder eine Ausnützungsziffer oder eine Baumassenziffer gelten.		
137	6.3.29		X				§ 42 Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis & Gyr	Wenn die Stadt sich grundsätzlich für beide Dichteziffern entscheidet, ist klar zu regeln, welche gilt.			Ausnützungsziffer wird gestrichen

Nr.	Kapitel Vorprüfungsbericht	ZP	BO	Ripla	RPB	Weiteres	Detailthema	Vorbehalt	Empfehlung	Hinweis	Behandlung in OP
138	6.3.30		X				§ 44 Bauzone mit speziellen Vorschriften für Gebiete mit besonderer Nutzung		Um der hohen Qualität und dem entsprechenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden, empfehlen wir, bei den Bauzonen mit speziellen Vorschriften für die einzelnen Gebiete differenzierte Zweckbestimmungen wie Dichte, Nutzung zu formulieren.		§ wird gestrichen und für jedes Gebiet separate Bestimmungen mit eigenem Paragraphen definiert.
139	6.3.30		X				§ 44 Bauzone mit speziellen Vorschriften für Gebiete mit besonderer Nutzung	Im Zonenplan ist diese Zone speziell darzustellen.			Jedes Gebiet wird als Bauzone mit speziellen Vorschriften im Zonenplan dargestellt.
140	6.3.30		X				§ 44 Bauzone mit speziellen Vorschriften für Gebiete mit besonderer Nutzung	Für die Bauzonen mit speziellen Vorschriften Zurlaubenhof, St. Karl und Meisenberg ist die Zuweisung in die ES II zu prüfen.			übernehmen
141	6.3.31		X				§ 48 Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Uefa	§ 48 Abs. 2 BO Zug ist der zweite Satz zu streichen.			übernehmen
142	6.3.32		X				§ 50 Ortsbildschutzzonen		Wir empfehlen, § 50 Abs. 2 BO Zug zu überarbeiten oder zu streichen.		übernehmen
143	6.3.33		X				§ 59 Naturschutzzonen		Wir empfehlen, § 59 Abs. 2 BO Zug zu streichen.		übernehmen
144	6.3.34		X				§ 61 Seeuferschutzzone		Wir empfehlen, § 61 BO Zug zu streichen.		umformulieren
145	6.3.35		X				§ 67 Sicherheitsleistung	Auf die Errichtung einer gesetzlichen Grundlage für eine Sicherheitsleistung ist zu verzichten.			§ wird gestrichen
146	6.3.36		X				§ 70 Aufhebung bisherigen Rechts	Die Bebauungspläne sind zu überprüfen, ob sie mit der Nutzungsplanung übereinstimmen. Bei erheblichen Differenzen zur Grundordnung sind die Bebauungspläne anzupassen. Allenfalls ist § 70 durch entsprechende Bestimmungen zu ergänzen, wonach die Bestimmungen des Bebauungsplanes den neu geltenden Zonenbestimmungen vorgehen (Bestandesgarantie).			§ 75 (Version VP § 72) wird ergänzt
147	6.3.37		X				§ 71 Änderung bisherigen Rechts	Mit der Änderung des Zonenplanes ist auch der Anhang des Parkplatzreglements zu ändern.			Kenntnissnahme
148	6.4		X				Weitere Bemerkungen			Die Zufahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie die Löschwasserversorgung muss gewährleistet sein.	Kenntnissnahme
149	6.4		X				Weitere Bemerkungen			Weitere brandschutztechnische Auflagen werden mit dem Baubewilligungsverfahren erhoben.	Kenntnissnahme
150	7.1				X		Grundsätzliches		Der Planungsbericht sollte laufend angepasst bzw. nachgeführt werden.		Der Planungsbericht wird nach jedem Planungsschritt ergänzt. Die Änderungen werden aufgezeigt.
151	7.2				X		Kapitel 3: Grundzüge der räumlichen Entwicklung		Der Planungsbericht ist betreffend Ausbau der Bahninfrastruktur der Linie S2 zu ergänzen.		übernehmen
152	7.2				X		Kapitel 3: Grundzüge der räumlichen Entwicklung		Es sollte erwähnt werden, dass das Projekt "Doppelspurausbau Cham - Rotkreuz (Freudenberg)" bereits im Bau ist.		übernehmen
153	7.3.1				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen Kapitel 4.5: Abstimmungen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung		Der Planungsbericht soll betreffend Ausbau der Bahninfrastruktur der Linie S2 ergänzt werden.		übernehmen
154	7.3.1				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen Kapitel 4.5: Abstimmungen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung		Der Planungsbericht soll auch das Parkplatzreglement erwähnen.		übernehmen
155	7.3.2				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen Kapitel 4.6 Umweltaspekte			Das Amt für Raumplanung wird im Anschluss an die Genehmigung der Ortsplanung die Fruchtfolgefleichen in einer speziellen Karte festhalten und die Flächenstatistik nachführen.	Kenntnissnahme
156	7.3.2				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen Kapitel 4.6 Umweltaspekte			Gemäss Beschwerde-Entscheidung zum Streethockeyplatz Oberwil (RRB vom 2.5.2006, Seite 14) muss der Betrieb eines neuen Sportplatzes mangels anwendbarer Planungswerte ein Immissionsniveau einhalten, bei welchem nach behördlicher Beurteilung in der ES II keine, in der ES III höchstens mässige Störungen auftreten.	Kenntnissnahme
157	7.3.2				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen Kapitel 4.6 Umweltaspekte	Der Oekihof ist im Planungsbericht abzuhandeln.			übernehmen, siehe Planungsbericht
158	7.4				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen Kapitel 6: Umsetzung der Planungsziele im Zonenplan		Wir empfehlen, die Flächengrößen der einzelnen Änderungen anzugeben.		nicht übernehmen

Nr.	Kapitel Vorprüfungsbericht	ZP	BO	Ripla	RPB	Weiteres	Detailthema	Vorbehalt	Empfehlung	Hinweis	Behandlung in OP
159	7.4				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen Kapitel 6: Umsetzung der Planungsziele im Zonenplan		Wir empfehlen, die Differenz zwischen der Aussage im Bericht und im Zonenplan (Verkehrsflächen in der Altstadt) zu bereinigen.		übernehmen, siehe Planungsbericht
160	7.4				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen Kapitel 6: Umsetzung der Planungsziele im Zonenplan		Die Hinweise bezüglich der Siedlungserweiterungen können weggelassen werden.		Die Hinweise werden belassen. Es wird neu auf den Richtplan Siedlung und Landschaft verwiesen, worin die Gebiete als Vorranggebiete ausgeschieden werden.
161	7.4				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen Kapitel 6: Umsetzung der Planungsziele im Zonenplan			Der kantonale Richtplan wird im Rahmen einer Nachführung die Flächen als Siedlungserweiterungsgebiete bezeichnen.	Kenntnisnahme
162	7.4				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen Kapitel 6: Umsetzung der Planungsziele im Zonenplan			Die Einwohnerkapazität darf den kantonalen Wert von 29'100 nicht überschreiten.	übernehmen, siehe Planungsbericht
163	7.5				X		Kapitel 4: Generelle Erwägungen und Grundlagen 7.5 Weitere Bemerkungen	Der Planungsbericht hat über den Stand der Planung "Seeallmend" zu informieren.			übernehmen, siehe Planungsbericht
164	8.1.2					X	Entwicklungskonzept Landschaft		Die in Abschnitt 6 Bst. c des Entwicklungskonzepts angesprochenen geeigneten Mittel sollten in der Bauordnung konkretisiert werden.		Das Entwicklungskonzept ist vom Stadtrat beschlossen und vom Grossen Gemeinderat zur Kenntnis genommen worden. Es war eigentlich nicht Gegenstand des Vorprüfungsverfahrens. Daher wird es im laufenden Planungsverfahren keine Änderungen mehr erfahren. Die Empfehlungen und Hinweise des Kantons werden im Rahmen einer allfälligen späteren Überarbeitung berücksichtigt.
165	8.1.2				X	Entwicklungskonzept Landschaft		Abschnitt 6 Bst. e sollte entsprechend angepasst werden.			
166	8.1.2				X	Entwicklungskonzept Landschaft		Analog zum kantonalen Richtplan sind in den städtischen Plangrundlagen einzelne Punkte mit intensiver Freizeit- und Erholungsnutzung zu definieren.			
167	8.1.2				X	Entwicklungskonzept Landschaft			Es ist zu prüfen, ob eine Parknutzung nicht im Entwicklungskonzept für die Lorzenebene Platz finden könnte.		
168	8.1.3				X	Entwicklungskonzept Privater Verkehr		In diesem Sinne sollte das Entwicklungskonzept in Punkt 20 ergänzt werden: "Am Rande des Stadtzentrums werden genügend Parkplätze angeboten". Zudem ist in Punkt 4.8 des Erläuternden Berichtes die Formulierung "wenn möglich" durch "zwingend" um zu formulieren.			
169	8.1.4				X	Entwicklungskonzept Quartierentwicklung			Im Kapitel Fokus Zug Süd ist der Rueslibach (Bärenbach) als zu renaturierender Bachlauf aufgeführt. Eine Renaturierung ist nicht möglich (Grundwasserschutzzone, siehe auch Änderungen im kantonalen Richtplan). Im unteren Teil vom Mülibach ist gemäss Anpassung vom kantonalen Richtplan keine Renaturierung mehr vorgesehen.		
170	8.1.5				X	Lärmgutachten für Neueinzonungen			Die Massnahmen sind im Bebauungsplanverfahren im Detail und grundeigentümerverbindlich festzulegen.		